

# Die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

Bei Insolvenz des Arbeitgebers schützt der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSV) gesetzlich unverfallbare Versorgungsansparungen und laufende Renten. Finanziert wird dieser Schutz durch Beiträge der Arbeitgeber. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bemessungsgrundlage und dem Beitragsatz.

## 1. Grundlagen der Insolvenzsicherung

Die Insolvenzsicherung nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit regelt § 7 BetrAVG.

Wann tritt die gesetzliche Insolvenzsicherung ein?

- **bei arbeitgeberfinanzierter Versorgung:**  
Wenn der Mitarbeiter mindestens 21 Jahre alt ist und die Versorgungszusage mindestens drei Jahre bestanden hat; Verbesserungen von bestehenden Zusagen schützt der PSV nach zwei Jahren (§ 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG)<sup>1</sup>.
- **bei Entgeltumwandlung:**  
Sofort bei Beiträgen bis maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (BBG/West); darüber hinaus zwei Jahre nach Erteilung der Zusage (§ 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG)<sup>1</sup>.

Der Anspruch gegen den PSV beträgt höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV:

Im Jahr 2024 sind Monatsrenten bis 10.605 EUR in den alten und 10.395 EUR in den neuen Bundesländern gesichert; Kapitalzusagen bis 1.272.600 EUR in den alten und 1.247.400 EUR in den neuen Bundesländern (10 % des Kapitalbetrages sind als jährliche Leistung anzusehen).

## 2. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers ermittelt. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist abhängig vom Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung.

### 2.1 Pensionszusage

Bemessungsgrundlage ist der Rückstellungswert nach § 6a EStG. Der steuerlich maßgebende Rückstellungswert für die Bilanz kann von der Bemessungsgrundlage im PSV-Testat abweichen, weil nicht alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne auch unter das Betriebsrentengesetz fallen, wie z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer.

Der versicherungsmathematische Gutachter erstellt das PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage.

<sup>1</sup> Bei einer Unterstützungskassenversorgung ist für die Insolvenzsicherungspflicht nach Ansicht des PSV ergänzend erforderlich, dass der Versorgungsberechtigte das 27. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2009) bzw. das 23. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2018) vollendet hat (§ 4d Abs. 1 EStG).

## 2.2 Pensionsfonds

Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG bei Anwartschaften auf lebenslange Altersrenten die Höhe der jährlichen Versorgungsleistung, die im Versorgungsfall erreicht werden kann. Bei Kapitalleistungen gelten 10 % der Kapitalleistung als Höhe der Versorgungsleistung. Bei lebenslang laufenden Leistungen beträgt die Bemessungsgrundlage 20 % des Deckungskapitals nach § 4d EStG (siehe Ziffer 2.3 Unterstützungskasse – lebenslang laufende Leistungen).

Für Beitragsjahre bis 2022 konnte der Arbeitgeber die Beitragsbemessungsgrundlage auch nach der früheren Regelung ermitteln, also mit 20 % des Rückstellungswertes der Pensionsverpflichtung nach § 6a EStG.

Bei einer **Beitragszusage mit Mindestleistung** können die PSV-Beiträge aus den Erträgen entrichtet werden (BMA-Schreiben von März 2002). Dabei darf die Mindestleistung nicht gefährdet werden. Ansonsten muss der Arbeitgeber als Beitragsschuldner den Beitrag an den PSV entrichten; eine Übernahme durch den Versorgungsträger ist möglich. Weitere Informationen enthalten die Merkblätter 210/M23 und 300/M14 des PSV (siehe [www.psvag.de](http://www.psvag.de)).

Der Pensionsfonds erstellt das PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage.

## 2.3 Unterstützungskasse

Das Betriebsrentengesetz unterscheidet nicht zwischen pauschaldotierter und kongruent rückgedeckter Unterstützungskasse. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt für beide Unterstützungskassen einheitlich.

Die Bemessungsgrundlage ist für

- **gesetzlich unverfallbare Anwartschaften: Versorgungsleistung x 25 % x 20**

Bei der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse ist die erreichte Garantieleistung maßgeblich.

Als Versorgungsleistung ist bei Rentenzusagen die jährliche Altersrente anzusetzen, bei Kapitalzusagen 10 % des Garantiekapitals.

Bemessungsgrundlage im ersten Jahr

(40-jährige Person, Monatsbeitrag 200 EUR bis Alter 65 Jahre, Vorsorgekonzept Perspektive mit Garantieniveau mindestens 90 %, Tarifgeneration 2022)

Zusageart	Rentenzusage	Kapitalzusage
Leistungshöhe	138 EUR monatlich	57.270 EUR einmalig
Rechenweg	Jährliche Rente mal 25 % mal 20	Kapitalbetrag mal 10 % mal 25 % mal 20
	1.656 EUR mal 25 % mal 20	5.727 EUR mal 25 % mal 20
Bemessungsgrundlage	8.280 EUR	28.635 EUR

Eine Kapitalzusage führt systembedingt zu vergleichsweise höheren PSV-Beiträgen in der Anwartschaftsphase. Im Gegensatz zu einer Rentenzusage entfällt jedoch bei der Kapitalzusage die Beitragspflicht einer Leistungsphase.

- **lebenslang laufende Leistungen (Rentenempfänger): Jährliche Rente x Vervielfacher**

Vervielfacher (Auszug aus Anlage 1 EStG):

Alter (Jahre)	Männer	Alter (Jahre)	Frauen
60 bis 63	12	60	12
64 bis 67	11	61 bis 64	11
68 bis 71	10	65 bis 67	10
72 bis 74	9	68 bis 71	9
75 bis 78	8	72 bis 74	8
79 bis 81	7	75 bis 77	7
82 bis 84	6	78 bis 81	6

usw.

Die Unterstützungskasse erstellt ein PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage. Beiträge werden erhoben, soweit der Versorgungsberechtigte das 27. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2009) bzw. das 23. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2018) vollendet hat (§ 4d Abs. 1 EStG).

## 2.4 Direktversicherung

PSV-Beiträge werden bei **unwiderruflichem Bezugsrecht** nur fällig, wenn die Direktversicherung nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit abgetreten, verpfändet oder beliehen ist. Bemessungsgrundlage ist die Höhe des abgetretenen, beliehenen oder verpfändeten Kapitals.

Bemessungsgrundlage bei **widerruflichem Bezugsrecht** ist das Deckungskapital (bei altem Vertragsrecht) bzw. die Deckungsrückstellung (bei neuem Vertragsrecht) sowie die Überschussanteile, die dem Versorgungsberechtigten zustehen.

## 2.5 Pensionskasse

Deregulierte Pensionskassen (wie die Allianz Pensionskasse) unterliegen nicht der Insolvenzschutzpflicht. Dies gilt ebenso für Pensionskassen, die auf einer tarifvertraglichen Grundlage als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien betrieben werden bzw. Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes.

Eine Insolvenzschutzpflicht durch den PSV besteht für Pensionskassen, die nicht dem gesetzlichen Sicherungsfonds (Protector) unterliegen. Das sind in erster Linie regulierte Pensionskassen.<sup>2</sup>

## 3. Beitragssatz

Der Beitragssatz ist von der Anzahl der Insolvenzen und der Höhe der Zahlungsverpflichtungen abhängig. Er ist dadurch variabel. Der langjährige durchschnittliche Beitragssatz liegt nach Angaben des PSV bei 2,7 Promille<sup>3</sup>. Das Jahr 2009 mit 14,2 Promille sollte aufgrund besonderer Rahmenbedingungen eine Ausnahme bleiben. Dies gilt andererseits wohl auch für den Beitragssatz von 0,0 Promille für das Jahr 2016.

Jahr	Promillesatz	Jahr	Promillesatz
2016	0,0	2020	4,2
2017	2,0	2021	0,6
2018	2,1	2022	1,8
2019	3,1	2023	1,9

## 4. Beitragszahlung

Der Arbeitgeber meldet dem PSV die Versorgung entweder formlos oder mit dem Anmeldeformular (siehe [www.psvag.de](http://www.psvag.de)). Die Anmeldung muss spätestens drei Monate nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit oder des Versorgungsfalles erfolgen. Bei einer Nichtanmeldung kann der PSV Bußgelder erheben.

Der Arbeitgeber erhält vom PSV jährlich einen Erhebungsbogen. Dieser Erhebungsbogen ist bis zum 30. September ausgefüllt beim PSV abzugeben.

Zum Ende des 1. Quartals wird ggf. eine Vorschusszahlung fällig. Die Feststellung des endgültigen PSV-Beitrags erfolgt nach Mitteilung des endgültigen Beitragssatzes, in der Regel im November.

Die Beiträge des Arbeitgebers an den PSV sind Betriebsausgaben (§ 10 BetrAVG und § 4 Abs. 4 EStG).

## 5. Beispiele

Bemessungsgrundlage in EUR	Aktueller Beitragssatz: 1,9 Promille	Durchschnittlicher Beitragssatz: 2,7 Promille
	Jährlicher PSV-Beitrag in EUR	
10.000	19,00	27,00
20.000	38,00	54,00
50.000	95,00	135,00
100.000	190,00	270,00
200.000	380,00	570,00
500.000	950,00	1.350,00

<sup>2</sup> Für die Bemessungsgrundlage gilt Ziffer 2.2 entsprechend (zuzüglich einer Übergangsphase gemäß § 30 Abs. 2, 3 und 5 BetrAVG).

<sup>3</sup> Für insolvenzschutzpflichtige Pensionskassenzusagen (siehe Ziffer 2.5) beträgt der gemäß § 30 Abs. 2 BetrAVG erhobene Beitrag 1,5 Promille.